

KVG – Normatives Dokument

KVG 1001:2015

KVG-Standards

**KVG-Standards – Leitlinie für Dienstleister in den Bereichen
Vegetationspflege, Verkehrsflächenunterhalt und Winterdienst
sowie Pflanz-, Saat- und vegetationstechnische Arbeiten**

VFQ e. V.
Am Maschinenring 1
86633 Neuburg a. d. Donau
Tel 08431 5388-240
Fax 08431 5388-290

Copyright-Vermerk
© VFQ e. V. 2015

Dieses Dokument des VFQ e. V. ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der VFQ-Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch den VFQ e. V. darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Name des Dokuments: KVG-Standards – Leitlinie für Dienstleister in den Bereichen Vegetationspflege, Verkehrsflächenunterhalt und Winterdienst sowie Pflanz-, Saat- und vegetationstechnische Arbeiten

Titel des Dokuments: KVG 1001:2015

Verabschiedet am: 26.02.2015 **von:** VFQ e. V.

Veröffentlicht am: 26.02.2015

Inkrafttreten am: 01.03.2015

Inhalt

0	Vorbemerkungen.....	1
0.1	Einführung.....	1
0.2	Gesetzliche und andere Forderungen	1
0.3	KVG-Kriterien für Dienstleister	1
0.4	Zertifizierte Bereiche	2
1	Qualität der Dienstleistungen.....	3
2	Umweltverträglichkeit der Dienstleistungen	4
3	Sozio-ökonomische Gesichtspunkte.....	6
	<i>Leitfaden 1 – Beispiele zu 0.2.1.....</i>	<i>7</i>
	<i>Leitfaden 2 - Zulassungsnachweise für Tätigkeiten, Maschinen und Geräte (Beispiele).....</i>	<i>8</i>
4	Anhang.....	9

0 Vorbemerkungen

0.1 Einführung

Die nachhaltige Pflege von Grün- und Verkehrsflächen gemäß der aktuellen KVG-Standards für Deutschland erfolgt in einer Weise, welche die gebotene Verkehrssicherheit eigenverantwortlich unter Einhaltung kurzer Reaktionszeiten und schlagkräftiger und dennoch untergrundschonender Bearbeitung garantiert und somit in hohem Maße den Anforderungen des Auftraggebers entspricht.

Grünflächen und Gehölze werden so gepflegt, dass die ursprünglich vorgesehene Funktion, der Habitus, die biologische Vielfalt, die Vitalität und Verjüngungskraft nachhaltig erhalten bleiben. Dabei wird besonders auf andere Ökosystemen und bestehende Lebensräume Rücksicht genommen.

Die KVG-Standards garantieren ein Maximum an Arbeits- und Gesundheitsschutz für die ausführenden Personen. Es kommen nur für die Leistungserbringung befähigte und geeignete Kräfte sowie auf Betriebssicherheit geprüfte Maschinen und Geräte zum Einsatz.

Mit der Pflege von Grün- und Verkehrsflächen betraute Dienstleister können sich an der Zertifizierung gemäß KVG beteiligen und sich so Auftraggebern gegenüber, die ihr Grün- und Verkehrsflächenmanagement an diesem gemeinsamen Ziel der umfassenden Nachhaltigkeit ausrichten, bestätigen lassen, dass ihre Arbeitsqualität dieser Vorgabe entspricht.

0.2 Gesetzliche und andere Forderungen

0.2.1 Gesetzliche und andere Forderungen werden beachtet. Hierzu gehören **z. B.:**

- a) die relevanten Bundes- und Landesgesetze (insbesondere Naturschutzgesetzgebung),
- b) Rechtsvorschriften zur Grüngutverwertung und Recycling,
- c) die jeweils gültige Baumschutzverordnung, die jeweils gültige Vogelschutzverordnung und diverse andere Verordnungen (**siehe hierzu Leitfaden 1**),
- d) alle relevanten vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Tarifverträge),
- e) die FLL-Richtlinien und diverse andere Vereinbarungen und Richtlinien (**siehe hierzu Leitfaden 1**) sowie
- f) diverse DIN-Normen (**siehe hierzu Leitfaden 1**).

0.3 KVG-Kriterien für Dienstleister

Im KVG-System wird nach den Bereichen, für die der jeweilige Dienstleister zertifiziert ist, differenziert. Eine Übersicht über alle Kriterien in Bezug auf die zertifizierten Bereiche ist im Anhang zu finden.

0.4 Zertifizierte Bereiche

Dienstleister können sich nach folgenden **Bereichen** gemäß KVG zertifizieren lassen:

A Vegetationspflege	A-01	Grünflächen- und Anlagenpflege
	A-02	Sport- und Golfplatzpflege
	A-03	Gehölzpflege
	A-04	Baumpflege
	A-05	Baumfällung
	A-06	Gefahrenfällung
	A-07	Landschafts- und Biotoppflege
	A-08	Leitungstrassenpflege
	A-09	Bewässerung
	A-10	Melioration
B Verkehrsflächenunterhalt, Winterdienst	B-01	Winterdienst
	B-02	Dachräumung
	B-03	Wegeunterhalt
	B-04	Baumkontrolle
	B-05	Außenreinigung, Wildkrautregulierung
C Pflanz-, Saat- und vegetationstechnische Arbeiten	C-01	Bodenbearbeitung
	C-02	Pflanzenbeschaffung
	C-03	Pflanzarbeiten
	C-04	Ansaatarbeiten

1 Qualität der Dienstleistungen

1.1 Allgemeine Qualitätsanforderungen

- 1.1.1 Die im Unternehmen relevanten Prozesse wie auch die zur Durchführung und Überwachung dieser Prozesse erforderlichen Methoden und Kriterien sind festgelegt.
- 1.1.2 Die zur Durchführung und Überwachung dieser Prozesse benötigten Ressourcen und Informationen stehen zur Verfügung.
- 1.1.3 Die Prozesse werden in angemessenem Maß überwacht.
- 1.1.4 Es werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die geplanten Ergebnisse sowie eine ständige Verbesserung dieser Prozesse zu erreichen.

1.2 Dokumentationsanforderungen

- 1.2.1 Das Unternehmen formuliert Qualitätsziele und eine Qualitätspolitik
- 1.2.2 Wichtige und immer wiederkehrende Prozesse werden dokumentiert. Die entsprechenden Dokumente werden gelenkt. Die Verfahren der Dokumentenlenkung sind dokumentiert. Für die Dokumentenlenkung verantwortliche Mitarbeiter sind benannt.
- 1.2.3 Für qualitätsrelevante Tätigkeiten werden Aufzeichnungen geführt und archiviert. Hierzu gehören insbesondere Auftragsabwicklung und Auftragsdurchführung.
- 1.2.4 Durch Stellenbeschreibungen und Arbeitsanweisungen sind Zuständigkeiten, Abläufe und Verantwortlichkeiten geregelt und dokumentiert.

1.3 Kundenorientierung

- 1.3.1 Das Unternehmen stellt sicher, dass die Kundenanforderungen ermittelt und mit dem Ziel der Erhöhung der Kundenzufriedenheit erfüllt werden.
- 1.3.2 Das Unternehmen sorgt für angemessene Kommunikation mit dem Kunden, z. B. regelmäßige Leistungsmeldungen.
- 1.3.3 Im Umgang mit dem Kunden wird im Unternehmen auf die Einhaltung der Qualitätspolitik (Höflichkeit, Freundlichkeit, Erscheinungsbild) geachtet.

1.4 Personelle Ressourcen

- 1.4.1 Das gesamte Personal ist aufgrund von angemessener Ausbildung, Schulungen, Fertigkeiten und Erfahrungen kompetent.
- 1.4.2 Um dies zu gewährleisten, wird die notwendige Kompetenz des Personals ermittelt.
- 1.4.3 Wenn zutreffend, sorgt das Unternehmen für notwendige interne oder externe Schulungen und Weiterbildungen.
- 1.4.4 Das Unternehmen führt geeignete Aufzeichnungen zu Ausbildung, Schulungen, Fertigkeiten und Erfahrungen des Personals.
- 1.4.5 Das Unternehmen stellt sicher, dass sich das Personal der Bedeutung und Wichtigkeit seiner Tätigkeit bewusst ist und weiß, wie es zur Erreichung der Qualitätsziele des Unternehmens beitragen kann.
- 1.4.6 Das Unternehmen sorgt für eine angemessene Arbeitsumgebung.

1.5 Bereitstellung sonstiger Ressourcen

- 1.5.1 Das Unternehmen ermittelt die Ressourcen, die erforderlich sind, um die Kundenzufriedenheit durch Erfüllung der Kundenanforderungen zu erhöhen (Kapazitätsplanung) sowie die Qualitätspolitik des Unternehmens (Qualitätsziele, ständige Verbesserung) zu erreichen und stellt diese bereit. Hierzu gehört insbesondere der Einsatz moderner Technik.

1.6 Regionalität der Dienstleister

- 1.6.1 Ausführende Landwirte/Subunternehmer werden bevorzugt einsatznah ausgewählt.

2 Umweltverträglichkeit der Dienstleistungen

2.1 Umwelt- und Ressourcenschonung

- 2.1.1 Um bei der Durchführung von Vorhaben die Beachtung der Gesichtspunkte der Umwelt- und Ressourcenschonung zu gewährleisten, wird dies bei den jährlichen internen Unterweisungen thematisiert.
- 2.1.2 Inhalt dieser Unterweisungen ist insbesondere die Rücksichtnahme auf geschützte Lebensräume und Schutzgebiete sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Ebenso wird in diesen Unterweisungen auf die besondere Sorgfalt für Uferbereiche sowie für die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers hingewiesen.
- 2.1.3 Vor Beginn der Arbeiten wird eine Kontrolle auf Brut- und Niststätten durchgeführt.
- 2.1.4 In bewohnten Gebieten werden die ortsüblichen Ruhezeiten beachtet.
- 2.1.5 Fahrstrecken werden durch konsequente Planung und Einweisung minimiert.

2.2 Pflanzenschutzmitteleinsatz

Anm.: Als Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Bestimmung gelten Herbizide, Insektizide, Fungizide und Rodentizide.

- 2.2.1 Der Einsatz von chemischen Mitteln in der Außenreinigung und in der Wildkrautregulierung geschieht ausschließlich nach behördlicher Genehmigung.
- 2.2.2 Bekämpfungsmaßnahmen unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln finden nur als letztes Mittel statt. So wird z. B. die Heißwassermethode dem chemischen Pflanzenschutz vorgezogen. Wenn unvermeidbar, so werden Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt und möglichst umweltverträglich eingesetzt.
- 2.2.3 Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachweisen zu können, werden bei jedem Pflanzenschutzmitteleinsatz Anlass, Einsatzort, das verwendete Präparat, die Ausbringungsmenge, die Art der Ausbringung und die durchführende Person dokumentiert. Es wird eine Erfolgskontrolle durchgeführt und dokumentiert.

2.3 Saat- und Pflanzgut

- 2.3.1 Es wird bevorzugt Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft verwendet, soweit es für die jeweilige Herkunft am Markt verfügbar ist.
- 2.3.2 Gentechnisch veränderte Organismen kommen nicht zum Einsatz.

2.4 Eignung, Umweltverträglichkeit und Ausbringungsmenge von Streumitteln

Grundlage für den Einsatz von Streustoffen sind die „Technischen Lieferbedingungen für Streustoffe des Straßenwinterdienstes“ (TL-Streu) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV). Die intensive Beobachtung bestmöglicher Wetterinformationen und des Wettergeschehens sind die Grundlage für die Planung der Winterdiensteinsätze.

- 2.4.1 Die mechanische Schneeräumung dient der Reduzierung des Salzverbrauchs und wird nach Möglichkeit angewendet.
- 2.4.2 Die Anwendung von Feuchtsalz und Tausalzlösungen wird, wenn technisch und objektbedingt möglich, vorgezogen.
- 2.4.3 Um eine geringstmögliche Streumenge einzuhalten (s. a. 2.4.4), enthalten Streumittel genug Trennmittel, um rieselfähig zu bleiben.
- 2.4.4 Auf die geringstmögliche Streumenge wird geachtet. Winterdiensteinsätze erfolgen möglichst frühzeitig. Dadurch wird ein Festfahren des Schnees vermieden und der Salzverbrauch reduziert. Bei verlässlicher Wetterprognose und entsprechender Wetterlage wird vorbeugend gestreut, da weniger Salz zum Verhindern einer Glättebildung benötigt wird als zum Auftauen einer vorhandenen Eisschicht.

- 2.4.5 Beim Einsatz von Streustoffen im Winterdienst wird darauf geachtet, dass möglichst geringe Schäden für Flora und Fauna und für Böden und Grundwasser entstehen und die Funktion von Kläranlagen nicht beeinträchtigt wird.

2.5 Einsatz von Fahrzeugen, Bodenschonung

- 2.5.1 Für Pkw und Lkw wird die grüne Umweltplakette angestrebt.
- 2.5.2 Bei verdichtungsempfindlichen Böden wird bodenschonend befahren (geringe Bodenfeuchtigkeit, bodenpfleglicher Maschineneinsatz durch geringen Reifeninnendruck, geringe Radlast, möglichst Breitreifen, möglichst großer Reifendurchmesser).
- 2.5.3 Anfallendes und zu verwertendes oder einzubauendes Material wird nach Möglichkeit nur an gut ausgebauten und Lkw-befahrbaren Wegen zwischengelagert. Bei der Wahl des Lagerplatzes wird besonders auf den Schutz von Biotopen und Wasserschutzgebieten und hier insbesondere auf den Schutz von Grund- und Oberflächenwasser geachtet.

2.6 Bioöle und Sonderkraftstoffe

- 2.6.1 Zum Schutz von Wasser und Boden werden biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Hydraulikflüssigkeiten verwendet. Eine Ausnahme gilt bei Hydraulikflüssigkeiten, wenn Technik eingesetzt wird, die keinen separaten Hydraulikkreislauf besitzt bzw. keine Freigabe des Maschinenherstellers vorliegt.
- 2.6.2 Es werden fertige 2-Takt-Mischungen ohne Benzol (Sonderkraftstoffe) verwendet.
- 2.6.3 Notfall-Sets für Ölhavarien mit einer ausreichenden Auffangkapazität werden an Bord von Großmaschinen mitgeführt. Die Handlungsabläufe bei Ölhavarien sind dem eingesetzten Personal bekannt.

2.7 Umweltschadensversicherung

- 2.7.1 In der Betriebshaftpflicht ist eine Umweltschadensversicherung mit einer Basisdeckung von mindestens € 3.000.000,- € inkludiert.

2.8 Verwendung umweltfreundlicher Werkstoffe, Recycling

- 2.8.1 Auswahl, Einsatz und Menge von Düngemitteln erfolgt nach Auswertung von Bestandsentwicklung, Bodenuntersuchung und/oder nach Herstellervorgaben.
- 2.8.2 Etwaige anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Die Behandlung und Entsorgung von Problemüll wird nachvollziehbar dokumentiert.
- 2.8.3 Anfallender zu entsorgender Grasschnitt, anfallendes Grüngut, Strauchschnitt und sonstige anfallende organische Stoffe werden dem biologischen Kreislauf wieder zugeführt, sofern sie frei von Abfall- und Gefahrenstoffen sind. Die Verwertung erfolgt über ausgewiesene und zugelassene Verwertungsstellen.

2.9 Sonstige allgemeine Anforderungen an zertifizierte Unternehmen

- 2.9.1 Im Unternehmen werden soweit möglich ökologischer Strom und Heizmittel sowie Papiere aus nachhaltiger Forstwirtschaft (PEFC) verwendet.
- 2.9.2 Auf eine regelmäßige Umwelt-Schulung der Beschäftigten sowie ein Umweltengagement im Unternehmen wird geachtet.

3 Sozio-ökonomische Gesichtspunkte

3.1 Qualifikation des Personals, Aus-, Fort- und Weiterbildung

- 3.1.1 Das eingesetzte Personal ist für die anstehenden Arbeitsaufgaben und die zum Einsatz kommende Technik ausgebildet und eingewiesen. Weiterbildungen und Nachschulungen sowie jährliche Unterweisungen sind obligatorisch. S. a. 1.4
- 3.1.2 Maschinenführer verfügen über die entsprechenden „Führerscheine“ (Bagger) und werden auf dem aktuellen Stand der Technik gehalten. **Siehe Leitfadens 2**
- 3.1.3 Dies gilt für Mitarbeiter ebenso wie für alle Subunternehmer.

3.2 Gesundheitsschutz und Unfallverhütung

- 3.2.1 Vor jedem Arbeitseinsatz erfolgt eine Gefahrenermittlung. Jeder Mitarbeiter wird in den Arbeitsauftrag und seine Tätigkeit eingewiesen.
- 3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung von Einsatzorten werden besprochen und ggf. umgesetzt.
- 3.2.3 Das Verhalten im Notfall ist abgestimmt (Rettungskette). An jedem Einsatzort sind ausgebildete Ersthelfer verfügbar.
- 3.2.4 Die Mitarbeiter sind der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig.
- 3.2.5 Durch sorgfältige Auftrags- und Kapazitätsplanung werden Arbeitsengpässe möglichst vermieden. Die Beschäftigten haben dadurch die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit, Pausen und Ruhemöglichkeiten nach dem Arbeitszeitschutzgesetz einzuhalten.
- 3.2.6 Bei Ausfällen von Mitarbeitern oder Technik hat das Unternehmen die Möglichkeit, durch Personalressourcen oder geeignete Nachunternehmer Arbeits- und Auftragsengpässe auszugleichen.
- 3.2.7 Das Unternehmen gewährleistet höchstmögliche Arbeitssicherheit. Hierzu werden die einschlägigen Vorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger bezüglich arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Betreuung eingehalten.
- 3.2.8 Alle Maschinen und Geräte werden regelmäßig auf Ihre Funktionsfähigkeit und Sicherheit geprüft und gewartet.
- 3.2.9 Das Unternehmen ist in der Lage, sicherheitstechnische und gesundheitsrelevante Neuerungen umzusetzen.

3.3 Entlohnung

- 3.3.1 Alle Mitarbeiter(innen) werden auf der Grundlage geltender Tarifverträge beschäftigt. Sofern für den einzelnen Betrieb oder Beschäftigten keine Tarifbindung vorliegt, kommen regional geltende oder vergleichbare Bedingungen zur Anwendung, z. B. der jeweilige Branchentarif. Sie werden Bestandteil des Arbeitsvertrages.

3.4 Betriebliche Mitwirkung

- 3.4.1 Die Mitgestaltung des Betriebsgeschehens über die jeweils geltenden Gesetze der Mitbestimmung steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen.

Leitfaden 1 – Beispiele zu 0.2.1

Grüngutentsorgung

Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV)

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetz (LFGB) (Entsorgung gefährlicher Pflanzen wie z. B. Jakobskreuzkraut, Ambrosia etc. mit der dazu notwendigen PSA)

Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrand-Krankheit (FeuerbrandVO)

Winterdienst

Technische Lieferbedingungen und Richtlinien für Streustoffe des Straßenwinterdienstes (TL-Streu)

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

Empfehlungen für den Bau und die Pflege von Schotterrasen

Empfehlungen zur Begrünung von Problemflächen

Leitfaden für die Planung, Ausführung und Pflege von funktionsgerechten Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich

Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen

Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen

Richtlinien für die Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumkontrollrichtlinien

Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumuntersuchungsrichtlinien

Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege

Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitung für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate

ZTV-Baumpflege – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

ZTV-Baum-StB 04 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau

ZTV-Großbaumverpflanzung - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern

Leitfaden für die Planung, Ausführung und Pflege von funktionsgerechten Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich

RSA – Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

ZTV – SA 97 zusätzliche technische Vertragsbedingungen: Sicherheitsarbeiten an Straßenstellen

ZTV-Wegebau – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Wegen und Plätzen außerhalb von Flächen des Straßenverkehrs

DIN-Normen

DIN 18035-4 Sportplätze, Rasenflächen

DIN 18035-5 Sportplätze, Tennenflächen

DIN 18915..... Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten

DIN 18916..... Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18917..... Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Rasen und Saatarbeiten

DIN 18918..... Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen; Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen

DIN 18919..... Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

DIN 18920..... Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Leitfaden 2 – Zulassungsnachweise für Tätigkeiten, Maschinen und Geräte (Beispiele)

Ersthelfer

FLL-Zertifizierter Baumkontrolleur

Motorsägenlehrgang: AS-Baum I nach Vorgaben der BG (SVLFG)

Arbeitssicherheit Baum II: AS-Baum II nach Vorgaben der BG (SVLFG)

Schulung Hubarbeitsbühnen nach BGR 500/BGG 945

Schulung Flurförderfahrzeuge nach BGV D27 und BGV BGG 925

Schulung Erdbaufahrzeuge nach BGV A1 und BGR 500 Kap. 2.12

Seilklettertechnik für die Baumpflege – SKT A

Seilklettertechnik für die Baumpflege – SKT B

Elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP) gem. UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ BGV A3 für die Ausführung von Ausästarbeiten, gärtnerischen Pflegearbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

Lehrgang Baustellensicherung: Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen auf Grundlage der MVAS (Schulungsgruppe E, innerörtlicher Straßen / Landstraßen)

4 Anhang

Tabellarischer Überblick über die Kriterien in Abhängigkeit von dem Bereich, für den der Dienstleister zertifiziert ist.

a) nach zertifizierten Bereichen geordnet

Zertifizierter Bereich	Kriterien aus Kapitel 2 (Kap. 0, 1 und 3 sind für alle Bereiche verbindlich)
A-01	2.1.1, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.2.2, 2.2.3, 2.5.1, 2.5.2, 2.5.3, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.7.1, 2.8.2, 2.8.3, 2.9.1, 2.9.2
A-02	2.1.1, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.2.2, 2.2.3, 2.5.1, 2.5.2, 2.5.3, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.7.1, 2.8.2, 2.8.3, 2.9.1, 2.9.2
A-03	2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.5.1, 2.5.2, 2.5.3, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.7.1, 2.8.2, 2.8.3, 2.9.1, 2.9.2
A-04	2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.5.1, 2.5.2, 2.5.3, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.7.1, 2.8.2, 2.8.3, 2.9.1, 2.9.2
A-05	2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.5.1, 2.5.2, 2.5.3, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.7.1, 2.8.2, 2.8.3, 2.9.1, 2.9.2
A-06	2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.5.1, 2.5.2, 2.5.3, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.7.1, 2.8.2, 2.8.3, 2.9.1, 2.9.2
A-07	2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.2.2, 2.2.3, 2.5.1, 2.5.2, 2.5.3, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.7.1, 2.8.2, 2.8.3, 2.9.1, 2.9.2
A-08	2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.5.1, 2.5.2, 2.5.3, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.7.1, 2.8.2, 2.8.3, 2.9.1, 2.9.2
A-09	2.1.1, 2.1.4, 2.1.5, 2.5.1, 2.5.2, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.7.1, 2.8.2, 2.9.1, 2.9.2
A-10	2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.5.1, 2.5.2, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.7.1, 2.8.1, 2.8.2, 2.8.3, 2.9.1, 2.9.2
B-01	2.1.1, 2.1.4, 2.1.5, 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3, 2.4.4, 2.4.5, 2.5.1, 2.5.3, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.7.1, 2.8.2, 2.9.1, 2.9.2
B-02	2.1.1, 2.1.4, 2.1.5, 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3, 2.4.4, 2.4.5, 2.5.1, 2.5.3, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.7.1, 2.8.2, 2.9.1, 2.9.2
B-03	2.1.1, 2.1.2, 2.1.4, 2.1.5, 2.5.1, 2.5.3, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.7.1, 2.8.2, 2.8.3, 2.9.1, 2.9.2
B-04	2.1.1, 2.1.5, 2.5.1, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.7.1, 2.8.2, 2.9.1, 2.9.2
B-05	2.1.1, 2.1.4, 2.1.5, 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.5.1, 2.5.3, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.7.1, 2.8.2, 2.8.3, 2.9.1, 2.9.2
C-01	2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.2.2, 2.2.3, 2.5.1, 2.5.3, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.7.1, 2.8.2, 2.9.1, 2.9.2
C-02	2.1.1, 2.1.5, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1, 2.3.2, 2.5.1, 2.5.3, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.7.1, 2.8.2, 2.9.1, 2.9.2
C-03	2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.2.2, 2.2.3, 2.5.2, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.7.1, 2.8.2, 2.9.1, 2.9.2
C-04	2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.2.2, 2.2.3, 2.5.1, 2.5.3, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3, 2.7.1, 2.8.2, 2.9.1, 2.9.2

b) nach Leitlinien geordnet

Leitlinie	A-01	A-02	A-03	A-04	A-05	A-06	A-07	A-08	A-09	A-10	B-01	B-02	B-03	B-04	B-05	C-01	C-02	C-03	C-04
0.2.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.x.x	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
2.1.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
2.1.2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
2.1.3	X	X	X	X	X	X	X	X		X						X		X	X
2.1.4	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X		X	X
2.1.5	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
2.2.1															X				
2.2.2	X	X					X								X	X	X	X	X
2.2.3	X	X					X								X	X	X	X	X
2.3.1																	X		
2.3.2																	X		
2.4.1											X	X							
2.4.2											X	X							
2.4.3											X	X							
2.4.4											X	X							
2.4.5											X	X							
2.5.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
2.5.2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X		X
2.5.3	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X		X				
2.6.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
2.6.2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
2.6.3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
2.7.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
2.8.1										X									
2.8.2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
2.8.3	X	X	X	X	X	X	X	X		X			X		X				
2.9.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
2.9.2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
3.x.x	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Leitlinie	A-01	A-02	A-03	A-04	A-05	A-06	A-07	A-08	A-09	A-10	B-01	B-02	B-03	B-04	B-05	C-01	C-02	C-03	C-04
Anzahl*	18	18	16	16	16	16	18	16	13	16	18	18	14	11	17	16	16	15	16

* Anzahl der Kriterien aus Kapitel 2